



W E R B E R I N G Nürtingen

S A T Z U N G

Schaufensterglas - Selbstversicherung
auf Gegenseitigkeit

Stand: 17.03.1983





VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 *GEGENSTAND UND UMFANG DER VERSICHERUNG*

Die Versicherung ist eine Schaufensterglasversicherung auf Gegenseitigkeit und umfasst die angemeldeten Schaufensterscheiben und Glasscheiben von Ladentüren.

Nach einem Schadensfall sind die Ersatzscheiben ohne besondere Anmeldung in die Versicherung aufgenommen.

Schaufensterscheiben mit Sprüngen oder anderen Schäden können nicht in die Versicherung aufgenommen werden.

Von der Ersatzpflicht ausgenommen sind:

1. Schäden, bei denen der Verursacher bekannt ist, es sei denn, der Versicherte kann nachweisen, dass eine Schadensregulierung seitens des Verursachers nicht möglich ist.
2. Schäden, die vor vollständig und ordnungsmäßig erfolgtem Einsetzen entstehen.
3. Schäden, die durch Veränderungen, Herausnehmen aus dem Rahmen, Wegnahme, Transportieren oder durch handwerksmäßige Verrichtungen an denselben, ihren Umrahmungen oder Schutzverkleidungen herbeigeführt werden.
4. Schäden an den Rahmen und Einfassungen
5. Beschichtung, Malereien, Schriften, Ätzereien, oder sonstige Verzierungen, sowie Glasbuchstaben auf den versicherten Scheiben.
6. Beschädigungen, die nur im Zerrkratzen, Verschrannen oder Absplittern der Oberfläche bestehen und den Zweck der Scheibe nicht grundsätzlich gefährden.
7. Scheiben aus Spezialgläsern (kein Dick- oder Kristallspiegelglas). Diese Scheiben werden nur im Wert von Kristallspiegelglas ersetzt.





Schäden aus dem Ausschluss Ziffer 7 können dadurch voll ersetzt werden, dass die betreffenden Scheiben mit dem doppelten Wertfaktor von Kristallspiegelglas oder Dickglas versichert werden. Der doppelte Faktorwert ist im Antrag bei jeder Scheibe sofort einzusetzen oder bei der Versicherung nachzumelden.

Sollten infolge von Katastrophen, Unwettern, Wirbelstürmen, Hagel, Erdbeben, Unruhen, Krieg usw. Schadenshäufungen auftreten, so ist eine Versammlung der Versicherten binnen drei Tagen vom Vorstand einzuberufen, welche die Entscheidungen über die Regulierung mit einfacher Mehrheit zu treffen hat.

§ 2 *AUFNAHME*

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag in vorgeschriebener Form und unter Anerkennung der Bedingungen, welche jedem Versicherten ausgehändigt werden. Die Aufnahme ist an die Mitgliedschaft im Werbering Nürtingen gebunden.

§ 3 *PRÄMIENZAHLUNG*

Versicherungsbeiträge oder Prämien werden nicht erhoben. Bei Eintritt eines Schadens wird dieser auf alle Versicherten im Verhältnis ihrer versicherten Schaufensterfläche umgelegt. Die Umlage wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 4 *SCHADENSFALL*

Nach Eintritt eines Schadens ist der Versicherte verpflichtet:

1. unverzüglich schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. Eine solche Anzeige muss auch dann erfolgen, wenn nur ein geringfügiger Schaden vorliegt und eine sofortige Ersatzleistung nicht beansprucht wird.
2. bestmöglich für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen (Sprünge sichern bzw. nachschneiden).





3. alle über die Entstehung und den Umfang des Schadens verlangten Angaben zu machen und Nachweise, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu liefern.
4. sich sofort um die Ermittlung des Schädigers und der Zeugen zu bemühen und seine Feststellung zu melden.
5. für Ersatz der Scheibe selbst zu sorgen und die Rechnung vorzulegen. Materialwert, Arbeitslohn und Mehrwertsteuer müssen in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.

§ 5 *ENTSCHÄDIGUNG*

Die Rechnungen werden durch den Beauftragten geprüft. Nach Einzug der umgelegten Rechnungsbeträge wird der reine Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer bezahlt, wobei auch der auf den Versicherten entfallende Betrag durch Bankeinzug erhoben wird.

§ 6 *AUSTRITT AUS DER VERSICHERUNG*

Der Austritt aus der Versicherung ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Die Kündigung muss durch Einschreibebrief erfolgen. Erlischt die Werberingmitgliedschaft, erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der Versicherung ohne besondere Kündigung.

Der Austretende bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Versicherung.

Bei einer Geschäftsaufgabe und gleichzeitiger Übernahme kann die Mitgliedschaft des Übergebenden sofort enden, wenn der Übernehmende zum selben Zeitpunkt eintritt.

§ 7 *VERSICHERUNGS-AUSSCHLUSS*

Bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherten. Bei Anhäufung von Schadensfällen werden die betroffenen Scheiben aus der Versicherung ausgeschlossen, wenn die erteilten Auflagen des Vorstandes nicht erfüllt worden sind.





§ 8 *INKRAFTTRETEN DIESER BEDINGUNGEN*

Diese Bedingungen treten am 17.März.83 in Kraft. Damit erlöschen die bisherigen Versicherungsbedingungen vom 23.April 1968

Der Vorstand

Die Hauptversammlung des Werberings Nürtingen hat die Satzung einstimmig am 17.März 1983 genehmigt.

